

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 20. März

1963

Inhalt: 1. Nachruf für Superintendent i. R. Fritz Heuner. 2. Rüstzeiten für kirchliche Verwaltungsbeamte und -angestellte. 3. Kirchenbuch für Amtshandlungen im Ausland. 4. Läuteordnung. 5. Werbung für die Ausbildung für den kirchlichen wissenschaftlichen Bibliotheksdienst. 6. Steuerliche Behandlung von Jubiläumszuwendungen an öffentliche Bedienstete. 7. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Kaan-Marienborn. 8. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Lanstrop. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ennepetal-Milspe. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Plettenberg. 11. Persönliche und andere Nachrichten. 12. Erschienene Bücher und Schriften.



Am 13. Dezember 1962 verstarb in Dortmund

Superintendent i. R.

Fritz Heuner

Der Verstorbene war Hilfsprediger in Mark und Datteln, Pfarrer in Eichlinghofen und Dortmund St. Marien, seit dem 1. Mai 1935 Superintendent in Dortmund. Er ist am 31. März 1961 in den Ruhestand getreten.

Superintendent Heuner gehört zu den Gestalten der Evangelischen Kirche von Westfalen, die durch Jahrzehnte hindurch das Leben unserer Kirche wie wenige andere geprägt haben. Im Kampf der Bekennenden Kirche hat er durch die Festigkeit und Treue, mit der er zur Sache des Evangeliums stand, für viele Pfarrer und Gemeinden ein leuchtendes Vorbild gegeben und über unsere Landeskirche hinaus weitreichende Wirkung ausgeübt. Er hat die Treue zum Evangelium in mancherlei ihm auferlegten Unbilden und Staatspolizeimaßnahmen bewährt und unerschütterlich zur Sache seines Herrn gestanden. Am Wiederaufbau des kirchlichen Lebens in Dortmund ist er an verantwortlicher Stelle tätig gewesen. Bei all seiner örtlichen Beanspruchung war er zugleich in vielen übergemeindlichen Ämtern tätig. Der Kirchenleitung gehörte er als Mitglied von 1945 bis 1961 an. An den Synoden der EKV und der EKID hat er regelmäßig teilgenommen. Besonders hat ihm die Verbundenheit von Ost und West innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland am Herzen gelegen. Gerade auch in den Gliedkirchen der DDR wird sein Name mit großer Dankbarkeit genannt. Wir danken Gott, daß er uns in Superintendent i. R. Fritz Heuner einen Bruder und Mitarbeiter geschenkt hat, der für viele ein Segen war. Die Erinnerung an ihn wird mit dem Wort verbunden bleiben, das der Präses seiner Gedächtnisansprache zugrunde legte: Liebe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat.

Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Wilm

Rüstzeiten für kirchliche Verwaltungsbeamte und -angestellte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 2. 1963
Nr. 4430/ A 7a—15

Das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen veranstaltet in der Zeit vom 1.—4. April 1963 eine Rüstzeit für Gemeindeamtsleiter und ältere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, und in der Zeit vom 5.—9. April 1963 eine Rüstzeit für Anwärter und jüngere Verwaltungsbeamte und -angestellte. Die Rüstzeiten finden statt in Haus Isenburg bei Kierspe (zu erreichen vom Bahnhof Kierspe; von dort mit dem Autobus bis Kierspe-Dorf, dann ¼ Stunde Fußweg). Zu den Rüstzeiten sind alle haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten eingeladen.

Anmeldungen werden bis spätestens zum 26. 3. bzw. 1. 4. 1963 an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in 581 Witten-Ruhr, Wideystr. 26, erbeten. Die Reisekosten werden erstattet. Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Tagungsbeitrag in Höhe von 20,— DM für die einzelnen Teilnehmer zu übernehmen. Den Betrag bitten wir gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Postscheckkonto „Volksmissionarisches Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Witten, Wideystr. 26“ beim Postscheckamt Essen Nr. 280 14 zu überweisen.

Nachstehend geben wir den Tagungsablauf beider Rüstzeiten bekannt:

Leitgedanke: Gemeindeaufbau in einer veränderten Umwelt

1. Rüstzeit für Gemeindeamtsleiter und ältere Mitarbeiter(innen).

Montag, 1. April 1963

- 16.00 Uhr Kaffeetrinken — Begrüßung
17.00 Uhr Die Evangelische Kirche von Westfalen als Gastgeber für den 11. Deutschen Evang. Kirchentag in Dortmund
Pastor Axel Funke — Witten
20.00 Uhr Meine Heimat: Die Batak-Kirche in Indonesien — Lichtbildervortrag
Pandita Saragih —

Dienstag, 2. April 1963

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Pastor Gayk — Brüninghausen
10.30 Uhr „Bauet euch zum geistlichen Hause...“
Ephorus Dr. Danielsmeier — Soest
14.00 Uhr Fahrt nach Lüdenscheid zur Besichtigung der neuerbauten Johanneskirche.

Mittwoch, 3. April 1963

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Pastor Gayk — Brüninghausen
10.30 Uhr Kirchenrechtliche Erwägungen zum Gemeindeaufbau heute
Landeskirchenrat Dr. Kühn — Bielefeld

Donnerstag, 4. April 1963

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Pastor Gayk — Brüninghausen
Zusammenfassende Aussprache

10.30 Uhr Auch die Häuser der Gemeinde sind anders geworden
Oberbaurat Nau — Bielefeld
Abschluß mit dem Mittagessen

2. Rüstzeit für Anwärter und jüngere Verwaltungsbeamte und -angestellte

Freitag, 5. April 1963

- 16.00 Uhr Kaffeetrinken — Begrüßung
17.00 Uhr Jugendarbeit — aber wie?
Assessor Tauber — Wuppertal

Sonnabend, 6. April 1963

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Pastor Fuchs — Oberbrügge
10.30 Uhr Gemeinde — Kirchenkreis — Landeskirche — Ökumene
(Die Gemeinde lebt in der Kirche; die Kirche lebt in der Gemeinde)
Vizepräsident D. Dr. Thimme — Bielefeld
15.00 Uhr Der Schaukasten — eine unscheinbare aber wichtige Aufgabe der Gemeinde
Prediger Gerhard Braun — Witten

Sonntag, 7. April 1963

- 9.30 Uhr Teilnahme am Gemeindegottesdienst
15.00 Uhr Fahrt nach Lüdenscheid zur Besichtigung der neuerbauten Johanneskirche

Montag, 8. April 1963

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Pastor Fuchs — Oberbrügge
10.30 Uhr Palästina — Land der Verheißung
Lichtbildervortrag
Pastor Dr. Klessmann
15.00 Uhr Fragen aus der Verwaltungspraxis

Dienstag, 9. April 1963

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
Pastor Fuchs — Oberbrügge
Zusammenfassende Aussprache
Außerdem Besprechung von z. Z. wichtigen Fachfragen
Abschluß mit dem Mittagessen

Kirchenbuch für Amtshandlungen im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 1. 1963
Nr. 3461 / C 8—07

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wurde ein Kirchenbuch für Amtshandlungen im Ausland angelegt, das beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover-Herrenhausen, geführt wurde. In diesem Kirchenbuch sollten die gemeldeten Amtshandlungen eingetragen werden, die nicht im Bereich einer mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbundenen Kirchengemeinde vollzogen und daher auch nicht in deren Kirchenbücher registriert wurden.

Auf dieses Kirchenbuch wurde mit Verfügung vom 25. 1. 1957 Nr. 1690 / A 11—06 (KABl. 1957 S. 7) hingewiesen.

Die Führung dieses Kirchenbuches ist inzwischen dem Kirchlichen Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Frankfurt a. Main,

Bockenheimer Landstraße 109, Postfach 4025, übertragen. Mitteilungen über im Ausland vollzogene Amtshandlungen sind dem Kirchlichen Außenamt anzuzeigen und darüber ausgestellte Bescheinigungen in Abschrift zu übersenden.

Läuteordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 12. 1962
Nr. 26405/C 7—03

Viele Gemeinden haben in den letzten Jahren Kirchtürme ausgebaut und neue Glocken bekommen. Darum müssen sich viele Presbyterien über Läuteordnungen Gedanken machen. Aus diesem Grunde weisen wir darauf hin, daß wir unseren Gemeinden im Jahre 1953 eine Läuteordnung empfohlen haben; sie findet sich in der Nr. 2 des III. Teiles des Kirchlichen Amtsblattes vom 10. 3. 1953 unter dem Titel „Der Dienst der Glocken in unseren Gemeinden“.

Wir bitten die Presbyterien, diese Läuteordnung zu beachten und eine etwa bestehende Läuteordnung daran anzugleichen. Wo mehr als drei Glocken angeschafft sind, sind unsere Glockensachverständigen, Herr Kirchenmusikdirektor Schönstedt, Herford, Münsterkirchplatz 2, und Herr Kirchenmusikdirektor Königfeld, Siegen, Damaschkestraße 15, zu einer Beratung bereit. Die Gemeinden sollten sich aber wenigstens an den Grundsatz halten, daß die Glocken möglichst unterschiedlich zu gebrauchen sind, so daß jeder Art von gottesdienstlicher Handlung ein bestimmtes Geläut zugeordnet wird.

Abdrucke der erwähnten Nummer des Kirchlichen Amtsblattes können bei uns angefordert werden.

Werbung für die Ausbildung für den kirchlichen wissenschaftlichen Bibliotheksdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 2. 1963
Nr. 1492/C 19—25

Für die wissenschaftlichen Bibliotheken der Landeskirchen, Predigerseminare und der theologischen Fakultäten usw. werden in zunehmendem Maße Fachkräfte gesucht. Die staatlich anerkannte Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen bildet Abiturienten und Abiturientinnen in 2½-jährigen Kursen zum Diplom-Bibliothekar des gehobenen Dienstes aus. Voraussetzung sind Abitur und Kenntnisse in Latein sowie zwei neuen Sprachen; Höchstalter 30 Jahre. Der Beruf verlangt aufgeschlossene, mit praktischem Sinn begabte junge Menschen von guter Allgemeinbildung.

Das staatliche Examen berechtigt gleichfalls zum Dienst an staatlichen und städtischen Bibliotheken. Lehrgangsbeginn 14. Oktober 1963, Examen März 1966.

Prospekte sind bei der Evangelischen Bibliotheksschule 34 Göttingen, Groner-Tor-Str. 32 a, zu beziehen.

Wir bitten, alle Abiturienten, die auf diese wichtige Ausbildung angesprochen werden kön-

nen, auf diese Werbung hinzuweisen. Über die Ausbildungsmöglichkeiten an der Evangelischen Bibliotheksschule in Göttingen haben wir ausführlich zuletzt am 14. 9. 1959 (KABl. S. 63) berichtet.

Steuerliche Behandlung von Jubiläumszuwendungen an öffentliche Bedienstete

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 2. 1963
Nr. 29678/B 14—04

Der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Erlaß vom 15. November 1962 — S 2174 — 2 — VB 2 folgendes mitgeteilt:

„Nach § 39 BAT erhalten Angestellte im öffentlichen Dienst, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, rückwirkend ab 1. April 1961 Jubiläumszuwendungen. Die Feststellung der für die in Betracht kommenden Angestellten maßgebenden Beschäftigungszeiten usw. nimmt einige Zeit in Anspruch, so daß sich die Auszahlung der Jubiläumszuwendungen häufig verzögert. Daraus ergeben sich Schwierigkeiten in Bezug auf die Regelung in Abschn. 10 a Abs. 1 LStR, wonach Jubiläumszuwendungen nur dann steuerfrei bleiben dürfen, wenn sie innerhalb von 3 Monaten vor oder nach dem Jubiläumstag gezahlt werden. Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen und den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der anderen Bundesländer damit einverstanden, daß bei der Berechnung der Dreimonatsfrist des Abschn. 10 a Abs. 1 LStR von dem Tage ausgegangen wird, an dem dem einzelnen Angestellten die zu seiner Jubiläumszuwendung führende Dienstzeitberechnung ausgehändigt wird. Diese Regelung gilt jedoch nur für Fälle, die unter die nach dem BAT erforderlichen Überleitungsmaßnahmen fallen.

Sinngemäß kann beim Beamten verfahren werden, wenn ihnen bei Vorliegen eines ähnlich gelagerten Sachverhalts noch nachträglich Jubiläumszuwendungen auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes oder eines Landesbesoldungsgesetzes zu gewähren sind.“

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde und einer Pfarrstelle

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

Artikel 1

§ 1

Die evangelischen Bewohner der in die kreisfreie Stadt Dortmund eingemeindeten früheren Kommunalgemeinde Landstrop werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, in die Evangelische Kirchengemeinde D e r n e, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Gebiets, dessen Bewohner gemäß § 1 umgepfarrt werden, beginnt im Südosten

am Schnittpunkt der derzeitigen Grenze der Stadt Dortmund mit der Südgrenze der früheren Kommunalgemeinde Landstrop und folgt dieser alten Kommunalgrenze nach Westen und Nordwesten bis etwa 780 m vor deren Auftreffen auf die derzeitige Grenze der Stadt Dortmund; sie biegt hier nach Osten ab, wendet sich unter Ausschluß auch der Ostseite des senkrecht auf die Tettenbachstraße stoßenden Weges nach Norden bis zu dieser Straße, verläuft weiter unter Ausschluß der Häuser beiderseits dieser Straße in allgemein nordöstlicher Richtung auf die Straße Friedrichshagen zu und nach deren Überquerung nach Nordwesten, wiederum unter Ausschluß der Häuser auf beiden Straßenseiten, bis zur derzeitigen Grenze der Stadt Dortmund; von hier aus folgt sie dieser Grenze in allgemein östlicher und dann südlicher Richtung bis zum oben genannten Grenzausgangspunkt.

Artikel 2

§ 1

Die gemäß Artikel 1 § 1 umgepfarrten evangelischen Bewohner der in die kreisfreie Stadt Dortmund eingemeindeten früheren Kommunalgemeinde Lanstrop bilden künftig die Evangelische Kirchengemeinde Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Nordost.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Lanstrop entspricht der in Artikel 1 § 2 genannten Grenze. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

Artikel 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lanstrop wird eine (1.) Pfarrstelle errichtet. Sie wird nach dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 besetzt.

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1962

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 14967/Unna VI a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 23. 11. 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Lanstrop erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 10. 1. 1963 — III B 60—52 Tgb. Nr. 74/63 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924

(G.S.S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G.S.S. 594).

Arnsberg/Westf., den 21. Januar 1963

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

P a p e

(L.S.)

G.Z.: 41 Nr. D 61 E

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des bisherigen 6. Pfarrbezirks der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, bilden künftig die Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, Kirchenkreis Siegen.

§ 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Kaan-Marienborn deckt sich mit dem derzeitigen Gebiet der Kommunalgemeinden Bürbach, Volnsberg und Kaan-Marienborn; jedoch verbleibt im Südwesten das Gebiet zwischen der Bundesstraße Nr. 54 und der Grenze zwischen den Kommunalgemeinden Kaan-Marienborn und Siegen bei der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen; die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kaan-Marienborn verläuft hier auf der Mitte der Bundesstraße Nr. 54.

§ 3

Die bisherige 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn als deren 1. Pfarrstelle über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Siegen und Kaan-Marienborn erfolgt auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen vom 4. Mai 1962.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1962

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 21672/Siegen 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 23. 11. 1962 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld

kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evangelischen Kirchengemeinde Kaan-Marienborn erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 13. 12. 1962 — III B 60 — 50 Tgb. Nr. 833/62 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G. S. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (G. S. S. 594).

Arnsberg i. W., den 18. Dez. 1962

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

(L. S.)

P a p e

G.Z. 4 1 Nr. K 9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde E n n e - p e t a l - M i l s p e , Kirchenkreis Schwelm, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Februar 1963

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.)

D r . T h ü m m e l

Nr. 30229/Milspe 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde P l e t - t e n b e r g , Kirchenkreis Plettenberg, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Februar 1963

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.)

D . W i l m

Nr. 18685/62 / Plettenberg 1 (5)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Wilkens nach Bremen zum 1. Mai 1963 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde A h a u s , Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Emsdetten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Erich Schulte in den Ruhestand erledigte 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde B ü n d e , Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Erich Zöllner erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde B u r - b a c h , Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die neu errichtete 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde L a n s t r o p , Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Heinrich Frederking in den Ruhestand zum 1. Mai 1963 frei werdende 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde N e - h e i m , Kirchenkreis Soest. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Arnsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch anderweitige Berufung des Pfarrers Heinrich Pamp erledigte 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde R ü n t h e , Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hamm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde S c h w e l m , Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gevelsberg an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Kurt Wernicke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Valbert, Kirchenkreis Lüdenschied, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Friedrichsdorf berufenen Pfarrers Gerhard Briest;

Pastor Wilhelm Meyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Oeding, Kirchenkreis Steinfurt, in die neu errichtete 1. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. Reinhold Lindner zum Pfarrer der Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Wülfrath berufenen Pfarrers Erich Schmidt;

Vikarin Friede Oetting zur Vikarin des Kirchenkreises Gütersloh in die neu errichtete 2. Vikarinnenstelle;

Gemeindehelfer Reinhold Henkel zum Prediger der St. Martini-Kirchengemeinde in Minden, Kirchenkreis Minden.

Gestorben sind

Superintendent i. R. Fritz Heuner, früher in Dortmund-Marien, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 13. Dezember 1962 im 72. Lebensjahr;

Superintendent i. R. Theobald Lehbrink, früher Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 9. Dezember 1962, im 63. Lebensjahr;

der Pfarrer i. R. Gerhard Cremer, früher in Warburg, Kirchenkreis Paderborn, am 26. Dezember 1962 im 75. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Paul Kienacker, früher Hamm, Kirchenkreis Hamm, am 28. Dezember 1962 im 81. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Rudolf Saam, früher in Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 25. Januar 1963 im 81. Lebensjahr;

Pfarrer Erich Zöllner in Burbach, Kirchenkreis Siegen, am 24. Januar 1963 im 58. Lebensjahre.

Der Titel Kantor

ist folgenden Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen verliehen worden:

Hort Bitter in Buer-Erle,

Kurt Müller in Werther,

Günther Schreiber in Arnsberg,

Eleonore Stöcker in Hagen-Eppenhäusen.

Stellenangebot

In der Ev. Kirchengemeinde Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg, ist zum 1. 4. 1963 oder später die Gemeindehelferinnenstelle zu besetzen. Zum Aufgabenbereich gehören die Erteilung von Religionsunterricht an Volksschulen sowie die Leitung von Jungmädchenschar und Mädchenkreis. Wohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Finnentrop zu richten.

Erschienene Bücher und Schriften

„Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“, der Text der Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, erläutert von D. Dr. Eberhard Müller, erschienen in der Stundenbuchreihe des Furche-Verlags Hamburg, 123 S., kartoniert, 2,50 DM.

Der vorliegende Kommentar zur Denkschrift des Rates der EKD ist die Arbeit eines Mitglieds der Kammer für soziale Ordnung, das an dem Zustandekommen der Denkschrift wesentlichen Anteil gehabt hat und insofern beurteilen kann, welche Gedanken die Verfasser der Denkschrift bewegen haben, mit einem solchen Dokument an die Öffentlichkeit zu treten.

Der Kommentar ist bestimmt für die Glieder der christlichen Gemeinde, die sich mit der Denkschrift beschäftigen, vor allem aber für die Gemeindeglieder, die in verantwortlichen politischen und wirtschaftlichen Stellungen stehen, sowie für die vielen Kritiker, die nach der ersten Welle freundlicher Aufnahme sich zum Wort gemeldet haben.

Ihnen allen wird der Kommentar hilfreich und wertvoll sein.

Theo Sundermaier: „Mission, Bekenntnis und Kirche“. Missionstheologische Probleme des 19. Jahrhunderts bei C. H. Hahn. Verlag der Rheinischen Missions-Gesellschaft 1962, 215 Seiten, 14,80 DM.

Mit Freude weisen wir auf ein weiteres Buch hin, das die missionstheologischen Probleme behandelt, die für uns heute von großer Bedeutung sind. Der Verfasser schildert nur kurz die Berufung zum Dienst von Missionar Hahn, um dann in mehreren Hauptabschnitten seine Missionsarbeit und die hinter ihr stehenden theologischen Überzeugungen zu entfalten. Die Teilüberschriften der Kapitel zeigen, wie aktuell dieses Buch für unsere Tage ist, z. B. das Verhältnis von Mission, Bekenntnis und Kirche

- a) in der Rheinischen Missionsgesellschaft,
- b) in der Ravensberger Erweckungsbewegung,
- c) nach den abschließenden Verhandlungen zwischen Hahn, den Ravensbergern und der Rheinischen Missionsgesellschaft;

ferner „Mission und Kolonisation“, „Mission und Junge Kirche“, „Mission und Reich Gottes“.

Zur Kennzeichnung der Position Hahns mag ein Zitat aus einem Brief dienen, den er am 1. 12. 1854 an die Deputation geschrieben hat: „Jeder Mensch hat ein Ideal, ich das meinige und das ist, daß die Mission nicht mehr Stiefkind oder adoptiertes Kind der Kirche sei, sondern als das Erstgeborene derselben anerkannt wird, was sie ja auch ist.“